

Amtsgericht Pforzheim

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Zwangsversteigerung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am:

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 23.11.2026	10:30 Uhr	Sitzungssaal 142 N	Amtsgericht Pforzheim, Lindenstraße 8, 75175 Pforzheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kämpfelbach-Ersingen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.N r.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	251/1.000	Wohneinheit Nr. 3 mit Kellerraum		5237
2	156/1.000	Wohneinheit Nr. 4 mit Kellerraum	an dem Stellplatz Nr. 4	5238

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Kämpfelbach-Ersingen	7764	Gebäude- und Freifläche	Lange Straße 65	441

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

4-Zimmer-Wohnung im OG/DG in einem Mehrfamilienhaus, Kellerraum, Wohnen/Essen/Kochen in offener Raumgestaltung, 3 Schlafräume, Bad, Diele, Garderobe, Ankleide, Baujahr geschätzt vor 1950, Modernisierung/Sanierung ca. 2018, Balkon/Dachterrasse, Wohnfläche 103,60 m², vermietet, Wertermittlung anhand Außenbesichtigung;

Verkehrswert:

248.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im OG in einem Mehrfamilienhaus, Bad, Diele, Kellerraum, PKW-Stellplatz, Baujahr geschätzt vor 1950, Modernisierung/Sanierung ca. 2018, Wohnfläche 57,15 m², vermietet, Wertermittlung anhand Außenbesichtigung;

Verkehrswert:

149.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen,

widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2641077001009, Az. 3 K 70/25 AG Pforzheim	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Pforzheim, den 19.08.2026
Amtsgericht Pforzheim – ZVA III -
Mrugalla
Rechtspflegerin